



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Ulrich Singer, Jan Schiffrers, Stefan Löw, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

Sonnenschutz in Kindertageseinrichtungen in Bayern – Kinder vor Hautkrebs schützen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine einheitliche Regelung für alle Kindertageseinrichtungen in Bayern zum Eincremen von Kindern mit Sonnenschutzcreme zu treffen.

Begründung:

Die Ganztagesbetreuung der Kindertageseinrichtungen in Bayern wird immer weiter ausgebaut. Gleichzeitig scheint dabei die Gesundheit der Kinder nur eine geringe Rolle zu spielen und zwar in mehreren Bereichen. Während der Sommermonate werden in Kindertageseinrichtungen die Themen „hohe UV-Strahlung“ und „langfristige Hautschädigungen von Kindern“ vielfach vernachlässigt.

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen zum Thema „Sonnenschutz in Kindertageseinrichtungen“. Viele Kindertageseinrichtungen verweigern konsequent das Eincremen von Kindern mit Sonnenschutzcremes und finden dafür zahlreiche Gründe. Es wäre der Zeitmangel, der dies nicht erlaube, oder man mache sich Sorgen wegen der Hygiene. Andere haben Angst davor, dass es zu allergischen Reaktionen der Kinder auf bestimmte Sonnencremes kommen könnte. Immer wieder wird angeführt, man traue sich nicht, die Kinder einzucremen, weil die Gesetzeslage nicht eindeutig sei. Oft wird das Eincremen bzw. Nachcremen aus versicherungstechnischen Gründen verweigert. Das darf nicht sein, denn jeder Sonnenbrand erhöht das Risiko an Hautkrebs zu erkranken. Auch Dermatologen schlagen Alarm und fordern verbindliche gesetzliche Regelungen betreffend Sonnenschutz für Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Es ist ganz klar, dass Eltern ihre Kinder vor dem Kindergartenbesuch im Sommer mit Sonnenschutzcreme eincremen. Doch dieser Schutz hält eben nicht den ganzen Tag. Es ist notwendig, dass die Kinder in den Kindertageseinrichtungen am Nachmittag erneut mit Sonnenschutzcreme versorgt werden. Wenn berufstätige Eltern ihre Kinder für eine bestimmte Zeit des Tages in die Obhut einer Kindertageseinrichtung geben, muss für die Unversehrtheit der Kinder gesorgt werden. Das gilt auch beim Thema Sonnenschutz.

In § 13 Abs. 1 Satz 2 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) steht ganz klar: „Sie sollen Hygiene- und Körperpfleßmaßnahmen einüben, sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen [...]“. Hierzu gehört auch die Vorbeugung von Hautkrebs und das damit verbundene Eincremen mit Sonnencreme an sonnigen Tagen.

Es muss daher unverzüglich eine einheitliche gesetzliche Regelung zum Eincremen von Kindern mit Sonnenschutzcreme in Kindertageseinrichtungen in Bayern geschaffen werden, die für Erzieher eine sinnvolle und eindeutige Handlungsanleitung darstellt. Zuvörderst muss es um den Kinderschutz gehen, die Gewährleistung der Unversehrtheit der Kinder und den aktiven Schutz vor Hautkrebs für unsere Kinder. Weiters braucht es Sicherheit für die Kindertageseinrichtungen und die Pädagogen. Und nicht zuletzt müssen sich die Eltern sicher sein können, dass ihre Kinder in den Kindertageseinrichtungen bestmöglich versorgt werden, auch mit Sonnencreme.